

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 2. Dezember 2025

Nr. 124

Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)

Vom 18. November 2025

Der Landtag hat am 12. November 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

§ 9 Absatz 2 Satz 3 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2025 (GBl. 2025 Nr. 102, S. 6) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sowohl nach Landesrecht als auch für nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige oder vorprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme soweit Regelungen in § 20 getroffen werden.“

2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständige Behörde bei der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben, Plänen und Programmen ist das Regierungspräsidium. Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, ist die federführende Behörde zuständig.“

4. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Vorschriften gelten für die informationspflichtigen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2.“

Artikel 3

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird aufgehoben.

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

§ 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Gewerbegebieten und“ gestrichen und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 46 Absatz 4 Satz 3 WG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 4 Satz 3 WG“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 21 Absätze 4 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(4) Werbeanlagen, Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind im Außenbereich unzulässig. Dies gilt nicht für folgende Werbeanlagen und Hinweisschilder, soweit diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verursachen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen,

3. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Nebenbetrieben an Bundesautobahnen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten,
4. Hinweisschilder auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten.

(5) Die Errichtung folgender Werbeanlagen, Wegweiser oder Hinweisschilder im Außenbereich ist der Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen:

1. Wegweiser, die auf in der freien Landschaft befindliche Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen,
2. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zum Beispiel Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten,
3. Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,
4. Hinweise auf besondere Veranstaltungen, zum Beispiel sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen; der Veranstalter hat die Hinweise unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

Die Naturschutzbehörde kann die Errichtung untersagen oder von Auflagen abhängig machen, wenn dies aus Gründen des Natur-, Landschafts- oder Artenschutzes erforderlich ist. Äußert sich die Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nicht, kann mit der Errichtung begonnen werden. Erfolgt die Errichtung ohne die erforderliche Anzeige, ist § 17 Absatz 8 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

(6) Die Naturschutzbehörde kann eine Ausnahme von Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulassen.

(7) Zulassung und Bewilligung der Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

(8) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG sind die Absätze 4 bis 7 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Errichtung enthalten.“

3. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „auch das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln, hingegen“.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), das zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in § 1 des Bundesgesetzes genannten“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 [BGBl. I S. 3306] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Sonderbeiträge“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Gebühren“ werden die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „die Jahresrechnung“ werden durch die Wörter „die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 7 wird § 6.
7. Der bisherige § 9 wird § 7 und in Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ eingefügt.
8. Der bisherige § 10 wird § 8.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Wörter „Absätze 1 bis 7“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Schiedsstelle

(1) Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird eine Schiedsstelle eingerichtet, die bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann. Die Schiedsstelle beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Ist der Anbieter einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme nicht als Bildungseinrichtung im Sinne von § 9 anerkannt, kann die Schiedsstelle nicht angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzende oder Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst. Alle drei Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsentscheid. Zur Festlegung ihrer Verfahrensweise wird die Schiedsstelle ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Die Beurteilung der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Vor Beschreiten des Rechtswegs ist die Schiedsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch verpflichtend anzurufen. Die Schiedsstelle muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen werden. Sowohl die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, bei welcher oder bei welchem der Antrag auf Bildungszeit gestellt worden ist, als auch die Antragstellerin oder der Antragsteller sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung spätestens sieben Werktage nach Anrufung.

(4) Möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Entscheidung über den Bildungszeitantrag nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. August eines Jahres“ durch die Wörter „beim Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9
Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmengesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Pauschalen nach §§ 15 und 21“ durch die Wörter „Aufwandsersatzleistungen nach § 15“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Aufwandsersatzleistung

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die Aufwendungen, die diesen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der vorläufigen Unterbringung nach § 7 entstehen. Die Aufwandsersatzleistung erfolgt grundsätzlich pauschal.

(2) Erstattet werden die Aufwendungen für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und liegenschaftsbezogene Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung sowie für Aufwendungen nach § 18 Absatz 4, soweit diese notwendig sind.

(3) Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026. In dieser Rechtsverordnung sollen auch Festlegungen zur Evaluation der Aufwandsersatzleistungsregelungen getroffen und bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen diese angepasst werden können.“

3. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „von 135 Euro“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026.“

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 15 Absatz 1 werden die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung der Kalenderjahre seit 2015 bis einschließlich 2025 auf der Grundlage jeweils einer Rechtsverordnung in Form von Pauschalen neu festgesetzt, wenn und soweit für die fraglichen Kalenderjahre nicht bereits durch eine solche Rechtsverordnung rückwirkend neue, kreisindividuelle Pauschalen festgesetzt worden sind. Diese betragsscharfe Abrechnung ergänzt die pauschale Ausgabenerstattung nach § 15 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung. Ihre nähere Ausgestaltung regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 und unbeschadet des Absatzes 1 werden die Liegenschaftsaufwendungen für die Kalenderjahre bis einschließlich 2027 betragsscharf erstattet. Die nähere Ausgestaltung dieser Aufwandserstattung regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026.“

Artikel 10
Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

In § 44 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85, S. 2) geändert worden ist, werden in Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und Satz 3 aufgehoben.

Artikel 11
Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Bodenfruchtbarkeit“ durch die Wörter „die Fruchtbarkeit sowie die Filter- und Speicherfähigkeit des Bodens“ ersetzt.
2. Dem Wortlaut von § 14 Absatz 1 Nummer 1 werden folgende Wörter vorangestellt:

„flächiges Befahren außerhalb von Feinerschließungslinien im Zuge der Holzernte grundsätzlich zu vermeiden,“
3. In § 15 Absatz 7 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wald“ die Wörter „oder zur Waldbrandvorsorge“ eingefügt.
4. § 16 wird aufgehoben.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von drei Jahren“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. In § 20 Absatz 1 werden nach dem Wort „Körperschaftswald“ die Wörter „ab einer Forstbetriebsgröße von über 5 Hektar“ eingefügt.
7. § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Bodens soll durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.“
8. § 27 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Hat die Forstbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang eines hinreichend bestimmten Antrags entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch die Wörter „enthält in der Regel“ ersetzt und das Wort „enthalten“ gestrichen.

12. § 77a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „deren“ wird durch das Wort „dessen“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Förderung nachhaltiger multifunktionaler Waldwirtschaft im Sinne des § 1“ durch die Wörter „Erreichung der Zwecke des § 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.

13. § 88 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 1a des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBl. S. 55), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
3. In dem neuen Absatz 1 wird das Wort „anderer“ gestrichen.
4. In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „kann in den Fällen der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „kann im Falle des Absatzes 1“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

§ 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses.“

Artikel 14

Änderung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg

§ 16 Absatz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses.“

Artikel 15
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nummer 10 vom 31. August 1946, S. 174), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 17. Februar 1950, S. 103) geändert worden ist, und
2. die Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 (Bad. GVBl 1950, S. 60), die zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 44) geändert worden ist.

Artikel 16
Inkrafttreten

Artikel 9 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. November 2025

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

| | |
|------------|-----------|
| Strobl | Dr. Bayaz |
| Olschowski | Walker |
| Lucha | Gentges |
| Hermann | Hauk |
| Razavi | Hoogvliet |
| Bosch | |